DER BUNDESVERBAND Finanzdienstleistung AfW

# Stellungnahme des AfW Bundesverband Finanzdienstleistung e.V.

**zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Sechsten EU-Geldwäscherichtlinie und zur Stärkung der Geldwäscheprävention**

GZ: VII A 5 - WK 5023/01042/016/004

Berlin, 19. November 2026

Der AfW Bundesverband Finanzdienstleistung e. V. vertritt als berufsständische Interessenvertretung die unabhängigen Versicherungs-, Finanzanlagen- und Kreditvermittler in Deutschland gegenüber Politik, Verwaltung, Aufsicht und Öffentlichkeit. Er setzt sich für die berufliche Selbstständigkeit, verlässliche regulatorische Rahmenbedingungen und eine unabhängige, qualifizierte und persönliche Beratung ein. Ein großer Teil der vertretenen Unternehmen sind kleinere und mittelständische Betriebe und Einzelunternehmen.

## Kernforderungen auf einen Blick

**Kreditvermittler:** Die Ausnahme nach Artikel 3 Nummer 3 Buchstabe k AMLR muss auch bei unabhängiger Vermittlung für mehrere Kreditgeber offenstehen. Bankprovision, Kreditentscheidung und Zahlungsabwicklung durch das Institut sprechen dafür. Eine Ausschließlichkeitsbindung oder umfassende Haftungsübernahme darf nicht verlangt werden.

**Versicherungsmakler:** Ihre unabhängige Produktauswahl aus der Breite des Versicherungsmarktes darf die Ausnahme nach Artikel 2 Absatz 1 Nummer 6 Buchstabe c AMLR nicht ausschließen. Die Verantwortung des Versicherers für das konkret ausgewählte Produkt muss im Rahmen der unionsrechtlichen Voraussetzungen berücksichtigt werden.

**Finanzanlagenvermittler:** Bei §§ 34f und 34h GewO droht der Verlust einer wichtigen bisherigen GwG-Ausnahme. Die gewerberechtliche Erlaubnis allein darf keine pauschale Neueinbeziehung auslösen; maßgeblich ist die tatsächliche Tätigkeit.

**Kleine Unternehmen:** Die Erleichterungen der AMLR für Einpersonenunternehmen sind auszuschöpfen. Keine formale Selbstbestellung oder gesonderte Selbstanzeige als Geldwäschebeauftragter.

**Bürokratieabbau:** Keine unnötigen Doppelprüfungen, Mehrfachregistrierungen oder neuen Pflichten für Servicedienstleister. Erforderlich sind klare Gesetzesbegründung und bundeseinheitliche Anwendungshinweise.

Kontakt
office@afw-verband.de
afw-verband.de
+49 (30) 63 96 43 70

Anschrift
Kurfürstendamm 37
10719 Berlin

Vorstand
Franziska Geusen
Frank Rottenbacher
Norman Wirth (GF)

# 1. Geldwäscheprävention wirksam, verhältnismäßig und bürokratiearm gestalten

Der AfW unterstützt das Ziel einer wirksamen Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Das neue Recht muss aber an den tatsächlichen Aufgaben und Risiken der Unternehmen ansetzen. Unabhängige Vermittler beraten ihre Kunden und wählen geeignete Produkte aus. Die Produktgeber entscheiden über Annahme und Durchführung der Verträge, nehmen die Zahlungen entgegen und verfügen regelmäßig über die für die Überwachung der Transaktionen wesentlichen Informationen. Diese Arbeitsteilung muss bei der Zuordnung geldwäscherechtlicher Pflichten berücksichtigt werden. Sie begründet allerdings nicht in jedem Bereich bereits für sich genommen eine gesetzliche Ausnahme.

Bürokratieabbau ist eines der zentralen politischen Ziele. Es wäre widersprüchlich, bestehende Entlastungen durch unnötig komplexe Vorgaben, doppelte Identifizierungen oder neue Meldeformalitäten wieder zunichtezumachen.

Insbesondere bei kleinen Vermittlungsunternehmen muss jeder zusätzliche Aufwand einen nachvollziehbaren Beitrag zur Prävention leisten. Eine Verdoppelung vorhandener Prozesse ist kein Sicherheitsgewinn.

Die Verordnung (EU) 2024/1624 (AMLR) gilt grundsätzlich ab dem 10. Juli 2027 unmittelbar. Das deutsche Geldwäschebekämpfungsgesetz (GwBG-E) kann ihren Verpflichtetenkreis und ihre Ausnahmen nicht eigenständig verändern. Umso wichtiger sind eine klare, unionsrechtskonforme Einordnung bereits in der Gesetzesbegründung und eine bundeseinheitliche Aufsichtspraxis.

# 2. Kreditvermittler: Ausnahme auch für unabhängige Vertriebsmodelle sichern

Artikel 3 Nummer 3 Buchstabe k AMLR nimmt Hypotheken- und Verbraucherkreditvermittler von der dort geregelten Verpflichtetenkategorie aus, soweit sie unter der Verantwortung eines oder mehrerer Kreditgeber oder Kreditvermittler tätig werden. Betroffen sind insbesondere Vermittler nach § 34i GewO sowie der Vermittlung von Allgemein-Verbraucherdarlehen, die bisher unter § 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 GewO fiel und ab dem 20. November 2026 durch § 34k GewO neu geregelt wird.

Kontakt
office@afw-verband.de
afw-verband.de
+49 (30) 63 96 43 70

Anschrift
Kurfürstendamm 37
10719 Berlin

Vorstand
Franziska Geusen
Frank Rottenbacher
Norman Wirth (GF)

Daneben enthält Artikel 2 Absatz 1 Nummer 6 Buchstabe h AMLR für bestimmte Kreditvermittler, die im Zusammenhang mit dem Kreditvertrag Gelder halten, eine eigene Definition als Finanzinstitut mit einer entsprechenden Ausnahme. Beide Tatbestände sind bei der Auslegung sauber auseinanderzuhalten.

Der AfW fordert, bereits in der Gesetzesbegründung klarzustellen, dass die Ausnahme nicht auf Vermittler beschränkt ist, die exklusiv für ein Institut tätig sind. Gerade unabhängige Kreditvermittler suchen unter den Angeboten verschiedener Banken eine geeignete Finanzierung für ihre Kunden aus. Diese unabhängige Auswahl steht einer Tätigkeit unter der Verantwortung des jeweils kreditgebenden Instituts nicht grundsätzlich entgegen. Gleiches gilt für Vermittlungswege über einen übergeordneten Kreditvermittler, ohne dass allein daraus zusätzliche Pflichten dieser Unternehmen folgen dürfen.

Für die Anwendbarkeit der Ausnahme spricht insbesondere, dass der Kreditgeber die Konditionen und die Kreditentscheidung bestimmt, die geldwäscherechtliche Prüfung des Kreditgeschäfts verantwortet und die Auszahlung sowie die Zins- und Tilgungszahlungen über verpflichtete Institute abgewickelt werden. Der Vermittler hat keinen Zugriff auf diese Gelder. Auch die Vergütung des Vermittlers durch den Kreditgeber ist ein wesentliches Indiz für die Tätigkeit in dessen Auftrag. In dieser Gesamtkonstellation sollte regelmäßig von der vorgesehenen Ausnahme auszugehen sein. Eine Ausschließlichkeitsbindung oder umfassende Übernahme der Haftung für das Vermittlerunternehmen darf nicht verlangt werden.

Die geldwäscherechtlich entscheidenden Informationen zur Kreditvergabe, Zahlung und laufenden Kontobeziehung liegen beim Kreditinstitut. Zusätzliche vollständige Prüf- und Kontrollstrukturen beim Vermittler würden häufig denselben Sachverhalt erneut erfassen, ohne dass damit eine gleichwertige Transaktionsüberwachung möglich wäre.

Der AfW fordert deshalb eine klare Auslegung der Ausnahme und ihre frühzeitige Aufnahme in bundeseinheitliche Hinweise. Einzelne typische Vermittlungswege können dort beispielhaft erläutert werden; eine abschließende Typisierung oder neue Nachweispflichten sind nicht erforderlich.

Kontakt
office@afw-verband.de
afw-verband.de
+49 (30) 63 96 43 70

Anschrift
Kurfürstendamm 37
10719 Berlin

Vorstand
Franziska Geusen
Frank Rottenbacher
Norman Wirth (GF)

# 3. Versicherungsvermittler: Produktauswahl und Produktverantwortung unterscheiden

Artikel 2 Absatz 1 Nummer 6 Buchstabe c AMLR enthält für Versicherungsvermittler im Zusammenhang mit Lebensversicherungen und anderen Dienstleistungen mit Anlagezweck eine eigene Ausnahme. Sie setzt voraus, dass keine Prämien oder für Kunden bestimmte Gelder vereinnahmt werden und der Vermittler hinsichtlich der betreffenden Produkte unter der Verantwortung eines oder mehrerer Versicherungsunternehmen oder Versicherungsvermittler handelt. Für unabhängige Versicherungsmakler bedarf insbesondere das Merkmal der Verantwortung einer praxistauglichen Auslegung.

Versicherungsmakler stehen auf der Seite ihrer Kunden. Sie ermitteln deren Bedarf und wählen geeignete Produkte unabhängig aus der Breite des Versicherungsmarktes aus. Gerade diese Marktunabhängigkeit ist ein wesentliches Merkmal ihres Berufsbildes. Für das anschließend ausgewählte Versicherungsprodukt, die Annahme des Vertrags, seine Durchführung und die eigenen geldwäscherechtlichen Pflichten ist hingegen der jeweilige Versicherer verantwortlich. Zwischen der unabhängigen Auswahl eines Produkts und der Verantwortung für dessen konkrete Vertragsdurchführung muss deshalb unterschieden werden.

Der AfW fordert, in der Gesetzesbegründung klarzustellen, dass die Ausnahmeregelung auch auf unabhängige Versicherungsmakler Anwendung finden kann. Die freie Auswahl aus dem Versicherungsmarkt, ein eigenes Maklermandat und die Courtagezahlung durch den ausgewählten Versicherer dürfen die Ausnahme nicht von vornherein ausschließen. Entscheidend muss die produktbezogene Verantwortung für den konkret vermittelten Vertrag sein. Soweit keine Prämien oder anderen für Kunden bestimmten Gelder entgegengenommen werden, darf eine Ausschließlichkeitsbindung keine Voraussetzung sein.

Damit ist nicht behauptet, dass allein die Verantwortung des Versicherers für seinen Vertrag automatisch jede weitere Voraussetzung der AMLR ersetzt. Gerade die Frage, wann eine Vermittlung im Sinne der Verordnung unter der Verantwortung des Versicherers erfolgt, muss aber so geklärt werden, dass unabhängige Maklertätigkeit nicht bereits wegen ihres Berufsbilds ausgeschlossen ist. Anderenfalls würden Prüfungen bei Makler und Versicherer vielfach nebeneinanderstehen, obwohl die vertraglichen Zahlungsströme beim Versicherer liegen. Das widerspräche einer risikogerechten und bürokratiearmen Umsetzung. Die gewünschte Klarstellung muss in Gesetzesbegründung und bundeseinheitliche Anwendungshinweise einfließen.

Kontakt
office@afw-verband.de
afw-verband.de
+49 (30) 63 96 43 70

Anschrift
Kurfürstendamm 37
10719 Berlin

Vorstand
Franziska Geusen
Frank Rottenbacher
Norman Wirth (GF)

# 4. Finanzanlagenvermittler: drohende Verschlechterung gegenüber geltendem Recht verhindern

Für Finanzanlagenvermittler nach § 34f GewO und Honorar-Finanzanlagenberater nach § 34h GewO besteht nach geltendem deutschen Geldwäscherecht eine wichtige Entlastung: § 1 Absatz 24 Nummer 4 GwG nimmt die ausschließliche Vermittlung oder Beratung zu Anlagen, die bereits von Verpflichteten nach dem GwG vertrieben oder emittiert werden, aus dem Begriff des Finanzunternehmens heraus. Diese Ausnahme verhindert in entsprechenden Geschäftsmodellen eine doppelte Verpflichtung ohne erkennbaren zusätzlichen Erkenntnisgewinn.

Eine gleichlautende Ausnahme enthält die künftige EU-Geldwäscheverordnung nicht. Ihre Definition des Finanzinstituts in Artikel 2 Absatz 1 Nummer 6 Buchstabe a verweist stattdessen auf bestimmte Tätigkeiten des Anhangs I der Richtlinie 2013/36/EU, darunter Portfolioverwaltung und -beratung. Dadurch besteht die Gefahr, dass bisher vom GwG ausgenommene Vermittler ab dem 10. Juli 2027 erstmals umfassend geldwäscherechtlich verpflichtet werden. Ob und in welchem Umfang das tatsächlich geschieht, hängt von der Einordnung der jeweils ausgeübten Tätigkeit unter das Unionsrecht ab und darf nicht pauschal unterstellt werden.

Die Erlaubnisse nach §§ 34f und 34h GewO beruhen auf besonderen Bereichsausnahmen vom KWG beziehungsweise WpIG. Zudem dürfen diese Vermittler nach § 20 FinVermV weder Eigentum noch Besitz an Geldern oder Anteilen ihrer Anleger erlangen. Sie treffen nicht selbst die Anlage- und Abwicklungsentscheidungen der Produktgeber oder depotführenden Institute. Diese deutsche aufsichtsrechtliche Einordnung begründet zwar keine automatische Ausnahme vom Geldwäscherecht der Union. Sie belegt aber, dass die gewerberechtliche Vermittlung einen begrenzten Tätigkeitsumfang hat und nicht ohne Weiteres mit dem Geschäftsbetrieb eines Finanzinstituts gleichgesetzt werden kann.

Der AfW fordert daher, in der Gesetzesbegründung und in bundeseinheitlichen Hinweisen verbindlich zwischen bloßer Anlagevermittlung, Anlageberatung und weiteren Tätigkeiten zu differenzieren. Die Erlaubnisbezeichnung nach der GewO allein darf nicht als Beleg für die Verpflichteteneigenschaft genügen. Die bestehende Ausnahme soll, soweit die europäischen Definitionen und Auslegungsgrundsätze dies tragen, in ihrer Entlastungswirkung erhalten bleiben. Jedenfalls dürfen rein formale Unterschiede des Aufsichtsrechts nicht zu einer pauschalen Mehrbelastung führen.

Kontakt
office@afw-verband.de
afw-verband.de
+49 (30) 63 96 43 70

Anschrift
Kurfürstendamm 37
10719 Berlin

Vorstand
Franziska Geusen
Frank Rottenbacher
Norman Wirth (GF)

Soweit Finanzanlagenvermittler nach der AMLR tatsächlich Verpflichtete werden, müssen die vorgesehenen Möglichkeiten zur Inanspruchnahme bereits erfolgter Sorgfaltsprüfungen anderer Verpflichteter nach Artikeln 48 und 49 AMLR praktisch nutzbar sein. Die rechtliche Eigenverantwortung bleibt dabei im gesetzlich vorgesehenen Umfang erhalten. Aus der Einbindung eines Servicedienstleisters dürfen keine zusätzlichen gesetzlichen Aufgaben dieser Unternehmen abgeleitet werden. Entscheidend ist, dass die Übermittlung vorhandener, rechtmäßig gewonnener Kundendaten nicht durch unnötige Doppelabfragen ersetzt wird.

## 5. Compliance für Einzelvermittler und kleine Unternehmen vereinfachen

Die neue AMLR sieht für Verpflichtete grundsätzlich Funktionen eines Compliance-Managers und eines Compliance-Beauftragten vor. Eine generelle Freistellung allein wegen geringer Unternehmensgröße enthält sie nicht. Artikel 11 Absatz 7 sieht jedoch ausdrücklich Erleichterungen vor: Nach Größe, Risiko und Komplexität können beide Funktionen in einer Person zusammenfallen und mit weiteren Aufgaben verbunden werden. Bei natürlichen Personen oder Unternehmen, deren gesamte Tätigkeit nur von einer natürlichen Person ausgeführt wird, nimmt diese Person die Aufgaben selbst wahr. Eine zusätzliche organisatorische Ebene ist nicht erforderlich.

Der AfW fordert, dies in der Gesetzesbegründung unmissverständlich klarzustellen. Insbesondere darf § 6 Absatz 3 GwBG-E mit seiner Anzeige der Bestellung eines Geldwäschebeauftragten bei Einpersonenunternehmen nicht als Pflicht ausgelegt werden, sich selbst förmlich zu bestellen und diese Selbstbestellung gesondert der Behörde anzuzeigen. Bei einer kraft Unionsrechts persönlich verantwortlichen Person kommt es gerade zu keiner gesonderten Bestellung. Eine zusätzliche Meldung wäre reiner Verwaltungsaufwand ohne erkennbaren Sicherheitsgewinn. Soweit erforderlich, ist das im nationalen Gesetz ausdrücklich auszunehmen.

Auch für Vermittlungsunternehmen mit wenigen Beschäftigten müssen die Organisations- und Kontrollanforderungen risikogerecht bleiben. Schulungen nach Artikel 12 AMLR und Integritätsprüfungen nach Artikel 13 AMLR sollen sich auf die tatsächlichen Aufgaben der Betroffenen beziehen. Geeignete bereits vorhandene Schulungs- und Zuverlässigkeitsnachweise müssen berücksichtigt werden. Artikel 13 Absatz 4 sieht für Einpersonenunternehmen darüber hinaus eine ausdrückliche Ausnahme von den Integritätsprüfungen dieses Artikels vor. Es darf keine unnötige Vervielfachung identischer Nachweise geben; neue Pflichten für Servicedienstleister werden ausdrücklich nicht gefordert.

Kontakt
office@afw-verband.de
afw-verband.de
+49 (30) 63 96 43 70

Anschrift
Kurfürstendamm 37
10719 Berlin

Vorstand
Franziska Geusen
Frank Rottenbacher
Norman Wirth (GF)

# 6. Nationale Spielräume für Entlastungen und Rechtssicherheit nutzen

Der AfW begrüßt, dass § 6 Absatz 2 GwBG-E bereits anderweitig erlaubte oder zugelassene Verpflichtete von einer zusätzlichen Registrierung bei der Geldwäscheaufsicht ausnimmt. Die eigenständige FIU-Registrierung nach Absatz 1 ist davon zu unterscheiden. Bereits vorhandene Registrierungen und die Daten der gewerberechtlichen Vermittlerregister sollten ohne erneute Meldung derselben Informationen genutzt werden. Besonders bei Unternehmen mit mehreren Erlaubnissen darf die neue Rechtslage nicht zu mehrfachen Erfassungen und Abstimmungspflichten führen.

Die in § 83 GwBG-E vorgesehenen sektorspezifischen Auslegungs- und Anwendungshinweise müssen rechtzeitig vor dem 10. Juli 2027 vorliegen und bundesweit einheitlich angewandt werden. Sie müssen vor allem den Verpflichtetenkreis und die Ausnahmen für Kredit- und Versicherungsvermittler sowie die Tätigkeitsabgrenzung bei §§ 34f und 34h GewO klären. Maßgeblich sind verständliche Kriterien, nicht seitenlange Aufzählungen einzelner Fallkonstellationen. Abweichende Aufsichtspraxen in den Ländern darf es bei gleichen Sachverhalten nicht geben.

Zusätzliche Belastungen durch gesetzlich vorgeschriebene Transparenzregisterabfragen sind zu vermeiden. Der AfW spricht sich deshalb für die Gebührenfreiheit notwendiger Abrufe nach §§ 25 und 33 GwBG-E aus. Digital vorgesehene Verfahren, etwa für Unstimmigkeitsmeldungen nach § 28 GwBG-E, sollen möglichst bereits zum Anwendungsbeginn bereitstehen; der Entwurf sieht für eine Schnittstelle derzeit noch den 30. Juni 2028 vor. Vermeidbare Medienbrüche, mehrfache Dateneingaben und überzogene Nachforderungen widersprechen dem Ziel des Bürokratieabbaus.

Die Umstellung muss zudem verhältnismäßig beaufsichtigt werden. Gerade bei erstmalig verpflichteten Vermittlern sind rechtzeitig verfügbare Informationen und praxistaugliche Verfahren Voraussetzung für eine verlässliche Umsetzung. Soweit das Gesetz Ermessen und Abhilfemöglichkeiten eröffnet, sind bei behebbaren organisatorischen Mängeln Risikolage und nachweisbare Umsetzungsbemühungen zu berücksichtigen. Schwere Verstöße bleiben davon unberührt.

Kontakt
office@afw-verband.de
afw-verband.de
+49 (30) 63 96 43 70

Anschrift
Kurfürstendamm 37
10719 Berlin

Vorstand
Franziska Geusen
Frank Rottenbacher
Norman Wirth (GF)

# 7. Mitwirkung der Vermittlungspraxis sicherstellen

Der AfW bietet ausdrücklich an, bei der Erarbeitung der Gesetzesbegründung sowie der bundeseinheitlichen Auslegungs- und Anwendungshinweise mitzuwirken. Als Interessenvertretung unabhängiger Versicherungs-, Finanzanlagen- und Kreditvermittler kennen wir die praktischen Abläufe, das Zusammenwirken mit Produktgebern und die unterschiedlichen gewerberechtlichen Strukturen. Auch die Arbeit mit Servicedienstleistern ist uns aus der Praxis vertraut. Wir können deshalb dazu beitragen, rechtliche Kriterien verständlich und ohne neue, sachlich unnötige Pflichten zu beschreiben. Unsere langjährig erprobten Arbeitshilfen zur Geldwäscheprävention stehen dafür als praktische Grundlage zur Verfügung.

Wir bitten das Bundesministerium der Finanzen, die vorgenannten Punkte im weiteren Gesetzgebungsverfahren aufzugreifen. Wirksame Geldwäscheprävention, unabhängige Beratung und konsequenter Bürokratieabbau müssen miteinander vereinbar bleiben.

Norman Wirth

Geschäftsführender Vorstand
AfW Bundesverband Finanzdienstleistung e. V.

Kontakt
office@afw-verband.de
afw-verband.de
+49 (30) 63 96 43 70

Anschrift
Kurfürstendamm 37
10719 Berlin

Vorstand
Franziska Geusen
Frank Rottenbacher
Norman Wirth (GF)